



GRT-Newsletter 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1 ÄNDERUNGEN SOZIALVERSICHERUNGEN PER 01.01.2016	2	5 NEUE TRANSPARENZVORSCHRIFTEN UND OFFENLEGUNGSPFLICHTEN (GAFI)	9
1.1 TIEFERER EO-BEITRAGSSATZ	2	5.1 MELDEPFLICHTEN INHABERAKTIONÄRE	9
1.2 HÖHERE OBERGRENZE FÜR ALV1-BEITRAG	2	5.2 MELDEPFLICHT DER AN AKTIEN WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN	10
1.3 SELBSTÄNDIGERWERBENDE: TIEFERE AHV/IV/EO-BEITRAGSSÄTZE	2	5.3 VERZEICHNIS DER AKTIONÄRE	10
1.4 NICHTERWERBSTÄTIGE: TIEFERE AHV/IV/EO- BEITRÄGE	2	5.4 MELDEPFLICHT BESTEHENDER AKTIONÄRE	10
1.5 UNFALLVERSICHERUNG: NEUE OBERGRENZE FÜR DEN VERSICHERTEN LOHN	2	6 AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA)	11
2 BESCHRÄNKUNG DES FAHRTKOSTENABZUGES (FABI)	3	7 STANDARD ZUR EINGESCHRÄNKTEN REVISION	12
3 NEUE WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES LOHNAUSWEISES	4		
3.1 NEUERUNGEN IM BEREICH PRIVATANTEILE GESCHÄFTSAHRZEUGE/VERGÜTUNG ARBEITSWEG	4		
3.2 AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN	5		
3.3 GENEHMIGTES SPESENREGLEMENT	6		
4 NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT – JETZT GILT ES ERNST	7		
4.1 MINDESTGLIEDERUNG – JAHRESRECHNUNG	7		
4.2 BILANZIERUNG – NEUE AKTIVIERUNGSPFLICHT	7		
4.3 ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG	8		
4.4 ERSTMALIGE ANWENDUNG DER NEUEN VORSCHRIFTEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8		

1 Änderungen Sozialversicherungen per 01.01.2016

Per 1. Januar 2016 sinkt der Beitragssatz für den Erwerbsersatz (EO) von 0.5 auf 0.45 Prozent des Bruttolohnes. Gleichzeitig steigt die Obergrenzen des ALV1-Beitrags an die Arbeitslosenversicherung von CHF 126'000 auf CHF 148'200 Bruttojahreslohn. Dieselbe Obergrenze gilt auch in der obligatorischen Unfallversicherung.

1.1 Tieferer EO-Beitragssatz

Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen neu je 0.225 Prozent des Bruttolohnes an die EO. Somit sinkt der AHV/IV/EO-Beitrag auf neu je 5.125 Prozent, total 10.25 Prozent (bisher 10.3 Prozent).

1.2 Höhere Obergrenze für ALV1-Beitrag

Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je 1.1 Prozent des Bruttojahreslohn bis neu CHF 148'200 (bisher CHF 126'000). Bei unterjähriger Beschäftigung beläuft sich die Obergrenze des Bruttolohnes pro Monat auf CHF 12'350 (bisher CHF 10'500). Weiterhin wird ein Beitrag von je 0.5 Prozent auf dem Bruttolohnanteil über dieser Grenze erhoben (ALV2).

1.3 Selbständigerwerbende: Tiefere AHV/IV/EO-Beitragssätze

Die abgestuften AHV/IV/EO-Beitragssätze reichen neu von 5.196 bis 9.650 Prozent (bisher 5.223 bis 9.7 Prozent). Der Mindestbeitrag ist CHF 478 (bisher CHF 480). Die Obergrenze des beitragspflichtigen Einkommens (Familienausgleichskasse) steigt auf CHF 148'200 (bisher CHF 126'000).

1.4 Nichterwerbstätige: Tiefere AHV/IV/EO-Beiträge

Die abgestuften AHV/IV/EO-Beiträge reichen neu vom Mindestbeitrag CHF 478 (bisher 480) bis zum Maximalbeitrag CHF 23'900 (bisher CHF 24'000).

1.5 Unfallversicherung: Neue Obergrenze für den versicherten Lohn

Auch bei der Unfallversicherung ändert sich auf den 1. Januar 2016 der Höchstbetrag des versicherten Lohnes. Die Obergrenze wird von CHF 126'000 auf CHF 148'200 hinaufgesetzt. Somit sind entsprechende Abzüge auf Löhne bis CHF 148'200 zu tätigen.

(Quellen: SVA Zürich Aktuell, ESTV unter news.admin.ch)

2 Beschränkung des Fahrkostenabzuges (FABI)

Volk und Stände haben am 09.02.2014 dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) zugestimmt. Finanziert wird dieser Ausbau u.a. durch die Beschränkung des Fahrkostenabzugs.

Folgendes Beispiel soll die Folgen der FABI bzw. der Begrenzung des Fahrkostenabzugs darstellen:

Herr Meier wohnt in Herisau (Kanton AR), ist ledig und bei der X AG in Amriswil (Kanton TG) angestellt. Herr Müller legt den täglichen Arbeitsweg von 64 km (2 x 32 km) mit dem Auto zurück. Bislang konnte Herr Müller für den Arbeitsweg einen Fahrkostenabzug von CHF 9'856 geltend machen (220 Arbeitstage à 64 km = 14'080 km; 14'080 km à CHF 0.70 = CHF 9'856).

Mit Wirkung per 01.01.2016 wird der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 beschränkt. Die Differenz zwischen dem bisherigen Fahrkostenabzug von CHF 9'856 und dem neu zulässigen Abzug von CHF 3'000 beträgt CHF 6'856. Das steuerbare Einkommen von Herrn Meier wird sich somit ab dem 01.01.2016 um CHF 6'856 erhöhen.

Den Kantonen ist es freigestellt, ob und in welcher Höhe sie ebenfalls eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs vornehmen wollen. Das Steuergesetz der Kantons Appenzell Ausserrhoden sieht neu eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs von CHF 6'000 vor. Demzufolge wird sich das steuerbare Einkommen von Herrn

Meier für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern um CHF 3'856 erhöhen.

Wie dem obenstehenden Beispiel entnommen werden kann, wird FABI bei den unselbständig Erwerbenden zu merklichen Steuererhöhungen führen.

Nachfolgende Aufstellung gibt eine Übersicht über den Fahrkostenabzug in den verschiedenen Kantonen.

Bund	CHF 3'000
Kanton St. Gallen	CHF 3'655
Kanton Thurgau	CHF 6'000
Kanton Appenzell Ausserrhoden	CHF 6'000
Kanton Appenzell Innerrhoden	keine Begrenzung
Kanton Zürich	CHF 3'000
Kanton Schaffhausen	CHF 6'000
Kanton Aargau	CHF 6'000
Kanton Bern	CHF 6'700

Für selbständig Erwerbende besteht zurzeit noch keine Fahrkostenbeschränkung.

(Quelle: TREX Der Treuhandexperte – Fachbeitrag: Steuererhöhungen durch FABI; Weiterbildungsseminar veb.ch – Brandaktuell „Steuern“)

3 Neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat im August 2015 ohne grosse Ankündigung eine neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises auf ihrer Homepage publiziert. Die neue Wegleitung ist ab dem 1. Januar 2016 gültig und für Lohnzahlungen ab dem 1. Januar 2016 anwendbar. Die Löhne 2015 sind noch nach der alten Wegleitung zu erstellen.

In Gegenüberstellung der bisherigen Wegleitung, was sind die Änderungen:

- Auswirkung der Beschränkung des Fahrkostenabzuges im Rahmen von FABI (RZ 17 und neu RZ 70 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises und Rentenbescheinigung)
- Abstimmung mit ab 1. Januar 2016 neu geltenden Gesetzesbestimmungen Art. 17 Abs.1bis DBG Aus- und Weiterbildungskosten (RZ 61)
- Abstimmung mit den Gesetzen, welche seit der letzten Ausgabe der Wegleitung neu sind, z.B. Mitarbeiterbeteiligungen (RZ 29 und Streichung (alt) RZ 70)
- Ergänzende neue Bestimmungen im Rahmen der Anpassung der ExpaV per 1. Januar 2016 (RZ 57, 60, 65a)
- Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen bestehender Bestimmungen (RZ 21, 42, 52, 62, 65, 72)
- Neue Liste der Kantone mit Lohnmeldepflicht (RZ 74)

Nachstehend möchten wir auf die beiden, aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen eingehen.

3.1 Neuerungen im Bereich Privatanteile Geschäftsfahrzeuge/Vergütung Arbeitsweg

Als Basis für die Berechnung des Privatanteils Geschäftsfahrzeug (9.6% p.a. oder 0.8% pro Monat) gilt der Neukaufpreis inkl. Sonderausstattungen ohne MwSt. Der Betrag der Sonderausstattung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn diese vom Arbeitnehmer bezahlt werden oder der Arbeitgeber die Sonderausstattungen als Autounterhalt im Aufwand verbucht. Es ist entsprechend, wie bis anhin ein Kreuz im Feld F des Lohnausweises (unentgeltliche Beförderung Arbeitsweg) zu setzen und der Privatanteil ist in Ziffer 2.2 des Lohnausweises aufzuführen.

Im Rahmen der Umsetzung der FABI-Vorlage wurde festgestellt, dass die Beschränkung des Fahrkostenabzuges auch einen Einfluss auf Besitzer von Geschäftswagen haben muss, da diese ansonsten besser gestellt werden. In zwei Situationen ist es seitens Arbeitgeber nötig, zusätzliche Angaben über den Lohnausweis zu bescheinigen:

- Wenn der Arbeitgeber die vollen Kosten für den Arbeitsweg vergütet (egal ob dieser mit dem Privatfahrzeug oder dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt wird), so konnte bis anhin einfach das Kreuz in Feld „F“ gesetzt werden ohne Deklaration des Betrages.

Neu ist kein Kreuz mehr im Feld „F“ zu setzen und die Vergütung ist in Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren, sprich als

steuerbares und sozialversicherungspflichtiges Einkommen!

- Bei Mitarbeitenden, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, wird ab 1. Januar 2016 in deren privater Steuererklärung die Differenz zwischen dem theoretischen Arbeitsweg-Abzug und der FABI-Pauschale aufgerechnet. Aussendienstarbeitende, fahren jedoch meist nicht zuerst von zu Hause an den Arbeitsort, sondern direkt zum Kunden. Für diesen Fall soll die Fahrt nicht als Arbeitsweg zählen. Das heisst, dass der theoretische Arbeitsweg-Abzug um diese Tage gekürzt wird.

Neu hat der Arbeitgeber unter der Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen. RZ 70 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises besagt: „Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (beispielsweise Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekten), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen.“

Berechnungsbeispiel Mitarbeiter im Aussendienst:

Der Mitarbeiter hat ein Geschäftsauto zur Verfügung und sein Arbeitsweg beträgt 30 km. Bei einem Kilometeransatz von CHF 0.70 und 240 Arbeitstagen ergibt dies eine Aufrechnung von CHF 7'080.

$$30 \text{ km} \times 2 \times 0.70 \times 240 = 10'080$$

$$\text{Abzüglich FABI-Pauschale} = -3'000$$

$$\text{Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg} = 7'080 \quad \text{(zu versteuern)}$$

Wenn der Arbeitgeber in Ziffer 15 des Lohnausweises bescheinigt, dass der Arbeitnehmer zu 40% seiner Arbeitszeit im Aussendienst (sprich 60% am Arbeitsort) arbeitet, ergibt das die folgende Aufrechnung:

$$30 \text{ km} \times 2 \times 0.70 \times 240 \times 60\% = 6'048$$

$$\text{Abzüglich FABI-Pauschale} = -3'000$$

$$\text{Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg} = 3'048 \quad \text{(zu versteuern)}$$

Diese Aufrechnung kommt zum Privatanteil von 9.6% hinzu. Der Unterschied liegt nun darin, dass der Privatanteil wie bis anhin über den Lohnausweis direkt versteuert wird. Die ab 1. Januar 2016 neue bzw. zusätzliche Besteuerung des geldwerten Vorteils für den Arbeitsweg erfolgt über die private Steuererklärung des Mitarbeiters, welcher ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung hat.

3.2 Aus- und Weiterbildungskosten

Die steuerliche Unterscheidung zwischen den nicht abziehbaren Ausbildungskosten und den abziehbaren Weiterbildungskosten führte unter Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG zu schwierigen Abgrenzungsfragen und entsprechend vielen Rechtsfällen. Mit der Änderung des Bundesgesetzes wurde diese Unterscheidung zugunsten eines Abzugs für die „Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten“, aufgegeben. Neu

gehören zum geschäftsmässig begründeten Aufwand auch die Kosten der **berufsorientierten** Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals. Auch stellen beim Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, unabhängig von deren Höhe, kein steuerbares Einkommen dar.

Bisher mussten lediglich keine Angaben im Lohnausweis unter Ziffer 13.3 gemacht werden, wenn der Arbeitgeber selber eine Vereinbarung mit dem einem Bildungsinstitut abgeschlossen hat und die Bildungskosten des Arbeitnehmers bis zu einem *maximalen Betrag von CHF 12'000 pro Jahr* übernommen hat.

Neu sind in der Ziffer 13.3 im Lohnausweis nur noch alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen (inkl. Umschulungskosten) eines Arbeitnehmers anzugeben, welche **dem Arbeitnehmer vergütet** werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (Weiterbildungsinstitut) bezahlt werden. Immer zu bescheinigen sind die effektiven Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.

Grundsätzlich ist Arbeitgebern zu empfehlen, berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten zukünftig direkt an die Dritten zu vergüten und auch die Rechnung auf den Arbeitgeber ausstellen zu lassen. Dies insbesondere auch, weil der Arbeitnehmer maximal CHF 12'000 Aus- oder Weiterbildungskosten pro Jahr geltend machen kann (neuer Artikel 33 Abs. 1 Bst.j DBG).

3.3 Genehmigtes Spesenreglement

Wurde ein Spesenreglement vom Sitzkanton des Arbeitgebers genehmigt, ist folgende Bemerkung anzubringen: "Spesenreglement durch Kanton X am ... (Datum) genehmigt". In diesem Fall ist in Ziffer 13.1.1 **kein** Kreuz zu setzen.

Die neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung und weitere Informationen finden sie unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis.html#334034827>

(Quellen: TREX Der Treuhandexperte – Fachbeitrag: Die neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung; Weiterbildungsseminar veb.ch – Brandaktuell „Steuern“)

4 Neues Rechnungslegungsrecht – jetzt gilt es ernst

Bereits im letzten Jahr haben wir Sie über die Änderungen des neuen Rechnungslegungsrechtes informiert. Nun gilt es ernst! Jahresrechnungen, beginnend ab dem 1. Januar 2015 müssen die neuen Vorschriften zwingend einhalten. Nachstehend möchten wir auf ein paar wichtige Aspekte in der Jahresrechnung eingehen.

4.1 Mindestgliederung – Jahresrechnung

Der Gesetzgeber hat durch die erlassenen Vorschriften eine Reihenfolge vorgegeben, die es als Mindestanforderung zu beachten gilt. Somit ist die Mindestgliederung gemäss Art. 959a und 959b OR bedingungslos einzuhalten.

Forderungen und Verbindlichkeiten werden neu in die Kategorien gegenüber (ggü.) Dritten, ggü. Beteiligten und Organen, ggü. Beteiligungen sowie ggü. Schwestergesellschaften unterteilt (alt: Dritte, Aktionäre, allenfalls Nahestehende).

Gewisse Bilanzbezeichnungen (nicht fakturierte Dienstleistungen – bisher: angefangene Arbeiten) müssen allenfalls angepasst und gewisse Konten neu gegliedert werden.

Auf der Aktivseite der Bilanz gibt es sonst keine wesentlichen Änderungen in der Gliederung oder Bezeichnung der Positionen. Auszuweisen sind neu die Beteiligungen nicht mehr in der Rubrik Finanzanlagen, sondern mittels einer separaten Position. Auch findet die Verbuchung von Gründungskosten neu in der Er-

folgsrechnung statt und können somit nicht mehr aktiviert werden.

Die hauptsächlichen Änderungen befinden sich im Bereich des Eigenkapitals, hier sind neue Kontenbezeichnungen zu erstellen und gewisse Umklassierungen vorzunehmen. Neu sind die gesetzlichen Reserven in gesetzliche Kapitalreserven und gesetzliche Gewinnreserven zu unterteilen. Auch sind eigene Kapitalanteile (bspw. eigene Aktien) als Minusposition im Eigenkapital aufzuführen und nicht mehr als Aktivposition in der Bilanz.

Das Fremdkapital – sowohl kurz- als auch langfristig – ist aufzuteilen in verzinsliches und unverzinsliches Fremdkapital.

4.2 Bilanzierung – neue Aktivierungspflicht

Die Aktivierungspflicht (Aktiven „müssen“ bewertet werden) hat auf die Praxis wesentliche Auswirkungen. Das Weglassen von Aktiven (bspw. nicht fakturierte Dienstleistungen) stellt einen Verstoss gegen Art. 959 Abs. 2 OR dar. Entsprechend muss jede Position in der Jahresrechnung erfasst und mit mindestens CHF 1 pro memoria ausgewiesen werden.

Auch wenn CHF 1 als völlig unwesentlich erscheinen mag, so ist der Unterschied zwischen CHF 0 und CHF 1 wesentlich. Bei einem ausgewiesenen Betrag von CHF 0 wird dem Bilanzleser der Eindruck vermittelt, dass keine nicht fakturierten Dienstleistungen vorhanden sind. Bei der Ausweisung von CHF 1 ist es hingegen notwendig, die Höhe des absoluten Wertes zu ermitteln, da es ansonsten zu Rückfragen von Seiten des Steueramts kommen kann. Weiter

ist es auch unzulässig einen Warenlagerdrittel auf die nicht fakturierten Dienstleistungen zu bilden. Auch ist es unabdingbar, die Nettoauflösung von stillen Reserven offen zu legen (darzulegen). Damit dies ordnungsgemäss erfolgen kann, muss für den Ausweis im Anhang zur Jahresrechnung der effektive Wert dieser Dienstleistung ermittelt werden. Eine Auflösung von stillen Reserven lässt sich selbstverständlich nur dann abbilden, wenn die dazugehörigen Werte bekannt sind.

4.3 Anhang zur Jahresrechnung

Die wesentlichsten Änderungen erfährt der Anhang zur Jahresrechnung. Bisher waren nur wenige Punkte für die Anhangerstellung vorgesehen, so kommen neu umfassende Offenlegungen hinzu.

Folgende Mindestangaben werden im Anhang gem. Art. 959c OR verlangt (*kursiv neue Vorschriften*):

- *Grundsätze der Rechnungslegung*
- *Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung*
- Gesamtbetrag einer allfälligen Nettoauflösung der stillen Reserven
- weitere vom Gesetz verlangte Angaben. Dazu gehören namentlich die folgenden Angaben:
 - *Name, Rechtsform, Sitz*
 - *Anzahl der Mitarbeiter*
 - Beteiligungen mit Angabe des Kapital- und Stimmenanteils
 - Anzahl eigener Anteile, die vom Unternehmen gehalten werden

- Kauf/Verkauf eigener Anteile inkl. Beteiligungen
- Restbetrag der Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- Sicherheiten zugunsten Dritter
- Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
- Eventualverbindlichkeiten
- Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeitenden
- *Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung*
- *Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag*
- Gründe bei vorzeitigem Rücktritt der Revisionsstelle
- Angaben zu Anlehensobligationen (Betrag, Zinssätze, Fälligkeiten und weiteren Konditionen)*
- *Honorar der Revisionsstelle (je gesondert für Revision und andere Dienstleistungen)**

* nur bei grösseren Unternehmungen

4.4 Erstmalige Anwendung der neuen Vorschriften zur Rechnungslegung

Im Jahr der Umstellung stehen folgende Varianten zur Verfügung:

- Jahresrechnung ohne Vorjahresangaben
- Jahresrechnung mit Vorjahresangaben nach den bisherigen Vorschriften
- Jahresrechnung mit Vorjahresangaben nach den neuen Gliederungsvorschriften

Wir haben bei uns intern bereits vorgesorgt und Vorlagen für die Jahresrechnungen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht erarbeitet. Nichts desto trotz wird die erstmalige Umsetzung der neuen Rechnungslegung sowohl für Sie als auch für uns ein Mehraufwand bedeuten, müssen wir doch vor allem im Anhang diverse zusätzliche Informationen offenlegen. In den Folgejahren sollte der Mehraufwand nur noch minim ausfallen.

(Quelle: pwc – das neue Rechnungslegungsrecht; TREX Der Treuhandexperte – Fachbeitrag: Neues Rechnungslegungsrecht – Erstmalige Anwendung)

5 Neue Transparenzvorschriften und Offenlegungspflichten (GAFI)

Am 1. Juli 2015 ist ein Teil des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten GAFI (Groupe d'action financière)-Empfehlungen in Kraft getreten. Eingeführt wurden unter anderen neuen Meldepflichten für Aktionäre und GmbH-Gesellschafter sowie entsprechende Verzeichnisführungspflichten.

Im Rahmen der internationalen Geldwäschereibekämpfung wurde immer wieder eine verstärkte Identifikation der Inhaber von Aktien oder sogar die Abschaffung der Inhaberaktien verlangt. In der Schweiz hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die Inhaberaktie nicht sterben zu lassen, doch wurden per 1. Juli 2015 neue und bisher unbekannte Meldepflichten für die Inhaberaktionäre und auch GmbH Gesellschafter eingeführt.

5.1 Meldepflichten Inhaberaktionäre

Jede natürliche oder juristische Person, welche Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, hat die Pflicht der Gesellschaft den Erwerb zu melden (Art. 697i Abs. 1 OR). Es sind keine Schwellenwerte vorgesehen, allein der Erwerb einer einzelnen Inhaberaktie löst die Meldepflicht aus. Zu melden sind Name und Vorname, Adresse und die Anzahl der erworbenen Aktien. Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu erfolgen. Der Erwerber hat, durch Vorweisen des Originals oder einer Kopie, nachzuweisen, dass er effektiv im Besitz der Aktien ist. Zu empfehlen ist die Meldung in schriftlicher Form. Ausnahmen von der

Meldepflicht gibt es nur, wenn die Aktien der Gesellschaft an einer Börse gehandelt werden.

5.2 Meldepflicht der an Aktien wirtschaftlich Berechtigten

Ob ein Namen- oder Inhaberaktionär alleine oder für Dritte handelt, ist aus der Meldung resp. dem Eintrag ins Aktienregister nicht ersichtlich. Deshalb sieht das Gesetz neu vor, dass wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien (Namen- oder Inhaberaktien) nicht an der Börse kotierter Gesellschaften erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse derjenigen natürlichen Person melden muss, für die er letztendlich handelt (Art. 697j Abs. 1 OR). Diese Regelung gilt sowohl für Namenaktien als auch für Inhaberaktien.

5.3 Verzeichnis der Aktionäre

Jede Gesellschaft hat ein Verzeichnis zu führen, in welchem alle gemeldeten Inhaberaktionäre und alle nach Art. 697j Abs. 1 OR gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis kann auch mit dem Aktienbuch kombiniert werden.

5.4 Meldepflicht bestehender Aktionäre

Inhaberaktionäre die am 1. Juli 2015 bereits im Besitz von Inhaberaktien waren und dies immer noch sind, sind meldepflichtig, wobei ihnen eine Frist von sechs Monaten zur Meldung eingeräumt wird. Die Meldepflicht gilt einerseits für alle Inhaberaktionäre als auch für die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an den

Aktien (sofern die Schwelle von 25% erreicht ist).

Keine Meldepflicht sieht das Gesetz hingegen für am 1. Juli 2015 bestehende Namenaktionäre vor. D.h. Namenaktionäre müssen die wirtschaftliche Berechtigung nicht melden.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich dafür und hat sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung von Meldepflichten ihre Mitgliedschaftsrechte und Vermögensrechte ausüben.

Die Bestimmungen über die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person gelten auch bei der GmbH und ihrer Stammanteile. Auch die Genossenschaften müssen ein Verzeichnis über die Genossenschafter führen.

Zusammen mit der Einführung der Meldepflichten wurde auch die Umwandlung von Inhaber in Namenaktien erleichtert. Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Inhaber in Namenaktien kann neu mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren. Sehen sie z.B. für die Umwandlung ein qualifiziertes Mehr vor, müssen die Statuten bis spätestens am 1. Juli 2017 angepasst werden.

(Quelle: TREX Der Treuhandexperte – Fachbeitrag: Meldepflichten des Aktionärs bei privaten Aktiengesellschaften – Auf dem Weg zum gläsernen Aktionär?; Expert Focus – Fachbeitrag: Neue Transparenz- und Offenlegungspflichten für Schweizer Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner)

6 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist im Gefolge der Finanzkrise zu einem wichtigen Anliegen der Weltgemeinschaft geworden. Die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung soll mit Hilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) verhindert werden. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter alle wichtigen Finanzplätze, zur Übernahme dieses globalen Standards bekannt.

Worum geht es im AIA?

Der AIA ist ein Verfahren, das regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Bankkonten und Wertschriftendepots von Steuerpflichtigen austauschen. Ziel ist es, Steuerhinterziehung zu verunmöglichen.

Der OECD-Standard zum AIA sieht vor, dass Finanzinstitute, insbesondere Banken aber auch Versicherungen und gewisse Investmentunternehmen, Finanzinformationen über im Ausland steuerpflichtige Kunden sammeln und diese jährlich über eine lokale Behörde dem Steueramt des Wohnsitzstaats des Kunden melden. Die zu übermittelnden Informationen umfassen alle Vermögenserträge und Veräusserungserlöse sowie den Saldo des Kontos bzw. Depots. Das Anwendungsgebiet des AIA erstreckt sich auf Konten sowohl natürlicher als auch juristischer Personen.

Die Schweiz und die EU haben am 27. Mai 2015 ein Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Infor-

mationsaustausch in Steuersachen unterschrieben. Die Schweiz und die 28 EU-Länder beabsichtigen, ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen, nachdem die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden.

(Quelle: Der Schweizer Treuhänder – Fachbeitrag: AIA: Bedeutung der Regularisierung unversteuerter Vermögenswerte; www.efd.admin.ch; www.sif.admin.ch; www.swissbanking.org)

7 Standard zur Eingeschränkten Revision

Im Jahr 2015 trat der neue Standard zur Eingeschränkten Revision von EXPERTsuisse (ehemals Treuhand-Kammer) und TREUHAND SUISSE in Kraft und ersetzt somit den alten SER 2007.

Der SER 2015 ist erstmals verbindlich für die eingeschränkten Revisionen von Jahresrechnungen für Perioden, die am 31. Dezember 2015 oder danach enden.

Nebst einigen terminologischen Anpassungen (Konkretisierungen und ausgeweiteten Bestimmungen) wurden die rechnungslegungsrelevanten Gesetzesartikel an das neue, seit 1.1.2013 mit einer Übergangsfrist von zwei respektive drei Jahren versehene, Rechnungslegungsrecht angepasst. Hervorzuheben sind hier primär die konkreteren und verschärften Formulierungen im Bereich der Unabhängigkeit sowie Hinweise auf die Revisionshaftung.

Nachfolgend werden die, aus unserer Sicht für den Kunden relevantesten Änderungen, aufgeführt:

- Der SER 2015 verlangt neu konkret eine ganzheitliche Analyse sowie daraus resultierende Beurteilung der Jahresrechnung bei Prüfungsabschluss
- Neu wird präzisiert, dass mindestens zwei Arten von Prüfungshandlungen durchgeführt werden müssen, um die vorgesehene eingeschränkte Prüfungssicherheit zu erlangen
- Im Falle einer Überschuldung, respektive begründeten Besorgnis einer Überschuldung

wird neu konkret auf den Prüfungsstandard (PS) 290 verwiesen, welcher Bestandteil der Schweizerischen Prüfungsstandards ist und eine deutlich höhere Prüfungssicherheit verlangt

- Die Liste der Risiken, welche erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens aufwerfen können, wurde ebenfalls angepasst respektive erweitert.

Zusammenfassend kann erörtert werden, dass der SER 2015 zwar keine grundlegende Änderungen, jedoch einige bedeutende Konkretisierungen und zusätzliche Bestimmungen mit sich bringt. Die Anpassungen im SER 2015 werden unserer Einschätzung nach generell zu einem überschaubaren Mehraufwand führen.

Hinweis:

Wir liefern Ihnen hiermit punktuell und im Wesentlichen die News, denen wir aus unserer Optik Gewicht verleihen. Das ist keinesfalls eine abschliessende Aufzählung aller Änderungen und Neuigkeiten pro 2015 und 2016. Für die vorstehend aufgeführten Informationen kann keine Gewähr geleistet werden.